

che Sorge für die (den), bei der (dem) das Kind lebt, Entscheidungsrecht für den, bei dem es nicht lebt?

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil würde doch nicht hindern, den anderen Elternteil so an der elterlichen Sorge teilnehmen zu lassen, quasi „akzessorisch“ nach der Hauptbezugsperson in diesem Lebenssachverhalt.

Die Übertragung auf einen Elternteil scheint mir als eindeutige Regelung für die Kinder auch allemal hilfreicher und wichtiger im Wechselspiel von disharmonisierenden Interessen und Gefühlen der Erwachsenen, die diese oftmals schon selbst überfordern, geschweige denn das Kind, das diesen Zerreißproben ausgeliefert sein kann. Für die Erziehungskontinuität des Kindes ist nichts gewonnen durch eine gerichtliche, durch eine rechtliche Entscheidung, daß beide Elternteile gleicherziehungsberechtigt bleiben.

Darüber hinaus vermute ich, daß die Möglichkeit, an der Sorgerechtsfrage nach der Scheidung nichts zu ändern, dazu anreizt, dem Gericht eine Einigung dieser Frage nur vorzutäuschen, während in Wirklichkeit der Konflikt zwischen den Elternteilen weiter vorherrscht, dem Mann/Vater nunmehr die Handhabe gibt, die Frau im Scheidungsverfahren zu erpressen, etwa so: wenn du nicht mit der gemeinsamen elterlichen Sorge einverstanden bist, klage ich dir die Hölle heiß.

So kenne ich aus meiner Praxis keine einzige Frau, die von sich aus einen solchen Vorschlag gemacht hätte, allerdings fragen mich viele Frauen um Rat, angesichts der Forderung des Ehemann-

nes nach Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Ich kann kaum vertrauen, – trotz großen Wunsches auch meinerseits – daß just in dem Moment eines neuen Frauenverständnisses sich die Männer auf ein neues Vaterverständnis besinnen. Sicher hat es den Anschein, daß nach einer langen Geschichte der Vaterautorität einerseits und der Mutterliebe andererseits das Verhältnis zur Vaterschaft sich geändert hat. Wenn es so ist, daß Freundlichkeit, Liebe und Zärtlichkeit einziehen in die Beziehung zwischen Vätern und Kindern, wenn es so ist, daß Frauen nicht mehr das Monopol der Zärtlichkeit besitzen, daß Männer nicht mehr das Monopol der Autorität besitzen, warum müssen dann die Männer weiterhin und – nach meinen Erfahrungen wieder härter – um die Kinder in Zukunft kämpfen? Warum finden sie plötzlich (wieder?), daß die Kinder zum Vater gehören, auch wenn sie nicht bei diesem leben? Warum bekämpft der Vater in dem Kampf um die Kinder vor allem deren Mutter als seine Feindin? Keine Frau hätte etwas dagegen, wenn der Mann, der Vater der Kinder, mit ihr sich verantwortlich fühlen würde für ihre gemeinsame Geschichte, ihre gemeinsamen Kinder: solidarisch. Keine Frau hätte etwas dagegen, den Mann als anderen Elternteil des Kindes zu akzeptieren: als Freund. Keine Frau hätte etwas dagegen, daß ihre Kinder an der zum Teil „besseren“ materiellen Wirklichkeit der Männer partizipieren könnten, zu deren Wohl. Keine Frau hätte etwas gegen die Gleichberechtigung der Elternteile, die die Einsichtsfähigkeit und Vernunft

beinhalten würden, die das Bundesverfassungsgericht vorgibt.

Die neuen Forderungen müssen die Frauen mißtrauisch machen, meine ich. Wenn Väter erklären: „Wenn ich hätte stillen können, wäre ich die Mutter für mein Kind“: kann dies nicht Usurpation sein, Eroberung auch der letzten „Gestalt“ der Frau durch den Mann? Wäre dies dann der letzte Sieg des Patriarchats: selbst auch noch das andere Geschlecht zu ersetzen und wirklich allmächtig zu sein? Wäre er dann vielleicht, beim anhaltenden Trend der Mehrfach-scheidung von Eheleuten, gleichsam Mehrfachherrscher über mehrere Familien?

In einer Gesellschaft, in der der Anspruch der Familienideologie dieser Gesellschaft, der Familie als heiler Zelle eines Staatsgebildes, so sehr im Widerspruch steht zu den tatsächlichen Verhältnissen, dem Unfrieden in den Familien, der Ungleichheit der Geschlechter, ist für ein Kind der Übergang zu einer unvollständigen Familie mit nur einem Elternteil jedenfalls am wenigsten schädlich; in einer Männergesellschaft, in der Gewalt vorherrschend ist, ist Zusammenleben von Mutter und Kind womöglich immer noch menschlicher, wenn Frau sich hierfür entscheidet.

Jutta Bahr-Jendges
Rechtsanwältin

Diesen Artikel entnehmen wir – mit freundlicher Genehmigung – dem Heft 1 der Feministischen Rechtszeitschrift STREIT, die 4mal jährlich erscheint (Bezugsanschrift: Renate Blümli, Rhönstr. 53, 6000 Frankfurt/M. 1). In derselben Ausgabe schreibt übrigens Sibylla Flügge sehr informativ über die Sorgerechts-situation für nicht-eheliche Kinder.

DIE FRAU AUS USA: IHREN UNTERHALTS- ANSPRÜCHEN RAUSVERHANDELN

1980 hatten erst 6 Teilstaaten der USA ein gemeinsames Sorgerecht für den Fall der Scheidung der Eltern gesetzlich verankert. 1983 waren es nicht weniger als 30 Staaten, die in ihrem

Scheidungsrecht einen Passus für das gemeinsame Sorgerecht nach der Scheidung eingefügt hatten.

Dahinter steht eine einflußreiche Vaterrechtbewegung; die entsprechenden

Gesetzesänderungen wurden geradezu durchgepaakt. Was bei oberflächlicher Betrachtung wie der gutgemeinte Versuch eines gleichgewichtigeren Arrangements von Rechten und Pflichten aussieht, wird in einmütiger Rechtspraxis inzwischen als eine Gesetzeswaffe des Vaters benutzt, um seinen Willen gegen Mutter und Kind(er) durchzusetzen und um seine finanziellen Verpflichtungen zu verringern.

Eine Studie des National Center on Women and Family Law in New York C. präsentiert eindeutige Ergebnisse. Joann Schulman, Rechtsanwältin am National Center, gab auf einem Kongreß über „Frauen und Recht“, veranstaltet von amerikanischen Feministinnen im April '83 in Washington, einen Überblick über die verschiedenen Muster gemeinsamer Sorgerechtsarrangements.

GELD UND KONTROLLE

Rechtlich gemeinsames Sorgerecht (im Unterschied zu einem physisch gemeinsamen Sorgerecht) gibt den Eltern gleiche Entscheidungsrechte, doch in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle bedeutet das: der Vater hat das Recht, in das Zusammenleben von Mutter und Kind(ern) hineinzuregieren, und die Mutter hat die einseitige Sorgerechtsverpflichtung. Falls der Vater das Kind entführen sollte, kann das Gesetz gegen Kindesentführung nicht angewandt werden, weil der Vater Mitsorgeberechtigter ist.

Physisch gemeinsames Sorgerecht (im Unterschied zum bloß rechtlich gemeinsamen Sorgerecht) bedeutet gleiche rechtliche und physische Rechte und Pflichten.

Ungefähr 90% der Arrangements für gemeinsames Sorgerecht fallen unter die erste Kategorie: Die Wirkung einer rechtlich-gemeinsamen Sorgerechtsregelung ist vor allem eine Verringerung der Unterhaltszahlungen, im Falle des Staates Kalifornien zum Beispiel um 50%. Physisch gemeinsames Sorgerecht führt dazu, daß Unterhaltszahlungen gänzlich hinfällig werden.

Eine gemeinsame Regelung führt allgemein zu einer Verarmung der betroffenen Mutter.

DIE GESETZES-LAGE

Obwohl das gemeinsame Sorgerecht in einigen Staaten lediglich als eine Option eingeführt wurde und in anderen Staaten beiderseitiges elterliches Einverständnis zur Bedingung gemacht wird, ist die vorherrschende Rechtssituation die, daß das gemeinsame Sorgerecht auf Antrag eines der Eltern gewährt wird. Auf dem Vormarsch und von der Vaterrechtbewegung bevorzugt sind vier Varianten sogenannter Annahme-/Vorzugs Statuten (Presumption/preference statutes):

1. Dem gemeinsamen Sorgerecht wird staatlicherseits gegenüber dem einseitigen Sorgerecht generell der Vorzug gegeben.
2. Das Gericht ist gehalten anzunehmen, daß ein gemeinsames Sorgerecht im Interesse des Kindes liegt, wenn die Eltern sich einig sind.

3. Im Falle einer Sorgerechtsstreitigkeit ist der „freundlichen“ Seite der Eltern, also demjenigen, der das gemeinsame Sorgerecht beantragt, der Vorzug zu geben, das heißt: Die sogenannte „freundliche“ Seite, die für gemeinsames Sorgerecht plädiert, erhält das *einseitige* Sorgerecht zugesprochen, weil derjenige Elternteil, der „das Geschenk der Zugänglichkeit für das Kind auszudehnen bereit ist“, automatisch als der geeignetere Sorgeberechtigte anerkannt wird.

4. Das Gericht ist verpflichtet anzunehmen, daß das gemeinsame Sorgerecht im besten Interesse des Kindes gelegen ist, es sei denn, es gäbe klare Beweise für die Ungeeignetheit eines Elternteils.

„DIE FREUNDLICHEN GEWALTÄTÄTER“

So wie die Dinge stehen, hat Gewalt in der Ehe rechtspraktisch nicht im geringsten zu tun mit der Frage des (gemeinsamen) Sorgerechts! Von Gesetzes wegen eine sogenannte „freundliche“ Seite anzunehmen, hat sich also als eine effektive Verteidigungsmöglichkeit der gewalttätigen Seite erwiesen.

Im typischen Fall wird die Frau für einseitiges Sorgerecht plädieren, der Mann für gemeinsames Sorgerecht. Automatisch wird er dann als der Vernünftiger angesehen werden und sich in einer ausgezeichneten Position befinden, um die Frau aus ihren Eigentums- bzw. Unterhaltsansprüchen rauszuverhandeln, gegen das bloße Versprechen, sie und das Kind bzw. die Kinder allein zu lassen.

DIE THEORIE

Die Kritik an der Kritik der Gesetzeslage ist fast unvermeidlich die, daß die problematische Situation der Mütter unter den gegenwärtigen (gemeinsamen) Sorgerechtsbedingungen ganz einfach entproblematisiert werden könnte: Einfach indem den Statuten zugunsten einer gemeinsamen Sorgerechtsregelung ein weiteres Statut hinzugefügt würde – das darauf abzielen müßte, den Wert von Erwerbs- und Erziehungsarbeit gleichzustellen, und folgerichtig die unterschiedlichen Voraussetzungen beider Seiten in einem Sorgerechtskonflikt neutralisieren würde.

„Wenn wir uns für Gleichberechtigung einsetzen, können wir unmöglich das-

Sorgerecht, also die Frauenrolle in der Familie, zu unserer besonderen Domäne machen“.

...UND DIE PRAXIS

Deborah Luxenberg, langjährige Familien- und Scheidungsanwältin in Washington D.C., konterte, daß sie sich lieber auf ihre Erfahrungen als auf dieses Konzept verläßt. „Gemeinsames Sorgerecht funktioniert einfach nicht!“ Beispiele aus ihrer täglichen Praxis:

- Ein Mann, der bis dahin keinen Finger in Haushalt und Kindererziehung gerührt hatte, plädierte für gemeinsames Sorgerecht, sofort nachdem die Frau auf angemessenen Unterhaltszahlungen bestand.
- Ein geschiedenes Ehepaar, das auf freiwilliger Basis ein einigermaßen gleichmäßig verteiltes Sorgerecht praktizierte, geriet in einen fürchterlichen Streit, nachdem der Mann sich wiederverheiratete und die Situation entsprechend seiner neuen Lebenssituation zu verändern wünschte.
- Ein Kind, das hin- und hergeschoben wurde zwischen zwei Elternhäusern war untröstlich, als es seinen ersten Zahn im Haus des Vaters und seinen zweiten in der Schule verlor, anstatt im Hause der Mutter. Sein Bedürfnis, alles auszubalancieren, war so groß, daß es dieses kleine Ungleichgewicht nicht verschmerzen konnte.

Deborah Luxenberg sagte dazu: „Gemeinsames Sorgerecht ist eine wunderbare Idee unter wunderbaren Bedingungen – wenn beide sich einig sind, wenn sie sich als fähig erwiesen haben, über schwierige Strecken hinweg weiter zu kommunizieren, wenn sie beide fest in derselben Stadt verwurzelt sind, wenn sie sich finanziell gleichstehen, wenn sie beide dieselbe Fähigkeit besitzen, sich auf das Kind zu konzentrieren – das ist eine Seltenheit“.

Joann Schulman wies darauf hin, daß es in den USA soweit erst eine einzige Studie über die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf Kinder gibt. Die Studie bezog 32 Kinder ein sowie ihre Eltern. Gemeinsames Sorgerecht unter idealen Bedingungen. Dennoch: Das Fazit war unentschieden, einigen Kindern ging es gut, anderen nicht. „Die Vaterrechtler erwähnen diese Studie nie, wenn sie auf gemeinsame Sorgerechtsstatuten drängen“.

Nach: *Off Our Backs* 5/83
Übers.: Eva-Maria Epplé